



## Regularien für die Schießleistungszentren der DSU

### Präambel

Die Regularien für Schießleistungszentren (SLZ) der Deutschen Schießsportunion e.V. (DSU) sollen die Regeln, Rechte, Pflichten und Rahmenbedingungen für die SLZ der DSU festlegen und für die Ernennung, die gemeinsame zukünftige Weiterentwicklung sowie zur Überprüfung eine Grundlage bieten. Die aufgeführten Inhalte beschreiben den Idealzustand. Abweichungen hiervon sind durch Präsidiumsbeschluss möglich.

### Ziele und Aufgaben der Schießleistungszentren

SLZ sind besondere Botschafter der DSU für den Schießsport. Die SLZ haben als Verein eine regionale Bedeutung und sind im Schießsport etabliert. Sie sind zudem ein regionaler Ansprechpartner für die Sport-Schützen und Schützen-Vereine einer Region, insbesondere in Bezug auf die DSU als Verband. Die SLZ repräsentieren die DSU in besonderer Weise. Sie präsentieren sich als Gastgeber bei DSU-Veranstaltungen gegenüber den Sportschützen gleichermaßen wie gegenüber Vertretern der Öffentlichkeit.

Öffentliche Veranstaltungen unter Beteiligung von Gästen als Schützen oder Zuschauer sind Teil der Außendarstellung eines Vereins und werden vom SLZ auch als Instrument der eigenen Mitgliederwerbung genutzt. Mit der Durchführung von DSU-Veranstaltungen haben die SLZ ein weiteres starkes und öffentlichkeitswirksames Instrument für die Eigendarstellung. Die direkte Zusammenarbeit mit der DSU als Sportverband kann dabei als zusätzliches Argument der Besonderheit des Vereins dargestellt werden.

SLZ haben neben der laufenden Repräsentation der DSU und deren Disziplinen auch die Aufgabe, die Jugendförderung nach ihren Möglichkeiten zu unterstützen.

Die SLZ fördern die Ausbildung ihrer Mitglieder und bieten, je nach Möglichkeiten und in Zusammenarbeit mit den Lizenzträgern der DSU, Lehrgänge an.

Je nach örtlichen Möglichkeiten, führen die SLZ das Pokalschießen der DSU als überregionalen Wettbewerb durch.

SLZ sind Vorbilder im Schießsport und fördern die aktive Ausübung des Schießsports im eigenen Verein. Hierzu gehört auch die Teilnahme der SLZ mit ihren Vereinsmitgliedern an den überörtlichen Wettbewerben der DSU (LIGA-Runde, Pokalschießen, DM). Hier soll das SLZ mit einer angemessenen Anzahl von Personen im Verhältnis seiner Vereinsmitglieder vertreten sein.



Die SLZ sind erste Ansprechpartner der DSU in Bezug auf die Weiterentwicklung des Schießsports und der Durchführung von Schießsportveranstaltungen. Gemäß Anzahl Vereinsmitglieder und Schießleiter ist es wünschenswert, dass die SLZ die DSU bei der Durchführung der DM mit Helfern unterstützen.

Bei Berichterstattungen in den Medien und dem Internet sollen die SLZ auf eine positive Darstellung des Schießsports achten. Damit ergibt sich auch, dass das SLZ keine Negativ-Meldungen verursacht.

Die Vereinsführung der SLZ achtet somit auf die sicherheitsrelevanten Themen, die ordnungsgemäße und gesetzeskonforme Umsetzung und entsprechende Einbindung seiner Mitglieder.

## Logo-Nutzung

Damit die SLZ der Außendarstellung als besonderer Botschafter der DSU nachkommen können, wird dem Verein die Nutzung des DSU-Logos gestattet.

Für die Nutzung des Logos erhält der Verein eine digitale Version des Logos. Das Logo darf nicht verändert werden.

Das Logo kann auf Briefpapier, dem Internet, auf Kleidung (als Patch/Aufnäher) etc. verwendet werden. Das Logo soll durch den Zusatz „Schießleistungszentrum der DSU“, als gesonderter Text, ergänzt werden:



### Schießleistungszentrum der DSU

Der ergänzende Text kann vor, neben oder nach dem Logo erscheinen.

## Außenwerbung

SLZ erhalten von der DSU ein einheitliches Schild, dass für die Außenwerbung genutzt wird und den Verein somit sichtbar als SLZ ausweist. Das Schild ist im Design von der DSU vorgegeben. Eine gut sichtbare Anbringung ist vorzunehmen.



## Voraussetzungen für SLZ

Für die Ernennung zum SLZ sind nachfolgende Voraussetzungen als Orientierung heran zu ziehen. Ferner ist zu beachten, dass durch externe Einflussfaktoren (z.B. Gesetzgebung, Öffentliche Meinung, oder ...) neue oder andere Faktoren zur Entscheidung herangezogen werden können oder gar müssen.

Ein SLZ ist ein eingetragener Verein (e.V.) und die Mitgliedschaft des Vereins in der DSU muss seit mindestens 5 Jahren bestehen. Der Verein und die DSU haben in den letzten 5 Jahren jegliche Rechtsfragen und Rechtsstreitigkeiten verbandsintern geklärt. Der Verein hat in dieser Zeit die schießsportliche Aktivität seiner Mitglieder gefördert, was durch entsprechende Teilnahme an den Wettbewerben der DSU belegt ist. Die Mitgliederzahl muss den Aufgaben eines SLZ gerecht werden. Eine Mitgliederzahl von mindestens 30 Mitgliedern wird hier vorausgesetzt.

Der Verein ist in der Region etabliert, ist aktiv im Schießsport eingebunden, ist vom Ansehen her unstrittig. Die Einhaltung gesetzlicher und behördlicher Vorgaben ist eine Selbstverständlichkeit und hat in der zurückliegenden Zeit keinen Anlass zu Streitigkeiten oder Auseinandersetzung geliefert.

Der Verein verfügt über eigene Vereinswaffen in ausreichender Zahl für die relevanten Disziplinen. Die Anzahl der Waffen entspricht der Größe des Vereins, der Anzahl der Schießbahnen und der Schießzeiten. Im Rahmen von Veranstaltungen stehen die Vereinswaffen in beschränktem Maß und gegen eine angemessene Nutzungsgebühr auch Gästen zur Verfügung.

Ein SLZ ist regelhaft im Besitz eines eigenen Schießstandes. Dieser soll eine breite Palette an DSU-Disziplinen ermöglichen. Je nach Gegebenheit kann ein SLZ auch für bestimmte Disziplinen etc. benannt werden (SLZ Schwarzpulver, Bundesstützpunkt Jugendsport, SLZ Kurzwaffen, SLZ-Flinte, SLZ-Langwaffen, etc.).

Sofern der Schießstand angemietet ist, ist ein schriftlicher Mietvertrag erforderlich, der grundsätzlich auf Dauer angelegt ist, der eine regelhafte und ausreichende Nutzung ermöglicht und dem Verein eine relativ autonome Planung und Nutzung für Veranstaltungen ermöglicht. Ein Mietvertrag über eine **Mindestlaufzeit von 5 Jahren** ist bei Antragstellung vorzulegen.

Der Schießstand:

- soll verkehrstechnisch gut angebunden sein und ausreichende Parkplätze vorhalten,
- verfügt über ausreichende und nutzbare Sanitäreinrichtungen,
- verfügt über einen Aufenthalts-/Gastraum mit der Option der Verpflegung mit Getränken und Speisen.

Je nach Disziplinen ist ein Außengelände erforderlich (z.B. Bundesstützpunkt Jugendsport).

Der Schießstand verfügt über eine zeitgemäße Internetanbindung, eine WLAN-Ausstrahlung ist sinnvoll, insbesondere für Veranstaltungen und um bei Wettkämpfen der DSU eine reibungslose



Einbindung der EDV-Organisation und eine zeitnahe Ergebniserfassung zu ermöglichen. Der DSU ist bei Veranstaltungen der Zugang kostenfrei zu ermöglichen. Ein Handy-Empfang und/oder telefonische Erreichbarkeit sollte sichergestellt sein.

Die Schießstand Kapazität ist in einer entsprechenden Größenordnung vorhanden. Eine Mindest-Schießbahn-Ausstattung von 5 Bahnen ist für die relevanten Disziplinen gefordert. Schießstände mit einer geringeren Anzahl an Schießbahnen sind regelhaft nicht als SLZ geeignet.

Das Erscheinungsbild der Schießanlage soll insgesamt der Aufgabe zur repräsentativen Darstellung entsprechen. Dabei sind Sauberkeit, technische und sonstige Instandhaltung auch unter dem Sicherheitsaspekt zu bewerten.

## **Personal-Struktur**

Für die Umsetzung der Aufgaben eines SLZ ist es unerlässlich, dass ein fester Ansprechpartner für diesen Bereich ernannt wird. Weiterhin soll der Verein über mindestens zwei DSU-Vereinstrainer und einen Jugendwart der DSU verfügen. Je nach Vereinsstruktur kann es erforderlich sein, dass mehrere Personen mit diesen Qualifikationen zur Verfügung stehen.

Auch ist es erforderlich für die Durchführung der Veranstaltungen über eine ausreichende Anzahl von DSU-Schießleitern zu verfügen. Hierbei ist die Art der Schießsportveranstaltungen sowie die Anzahl der Teilnehmer als Orientierung heran zu ziehen. Für den Bereich der Schwarzpulver / Vorderladerschützen ist es zwingende Voraussetzung, dass Aufsichtspersonen mit Erlaubnisbescheinigungen gemäß §27 SprengG vorhanden sind.

Grundsätzlich gilt, dass die eingesetzten Personen über ein fundiertes Wissen im Schießsport und insbesondere der angebotenen Disziplinen verfügen und eine sichere Durchführung der Veranstaltung möglich ist.

## **Antrag / Bewerbung**

Grundsätzlich ist eine Bewerbung durch den Verein erforderlich, damit ein klares Bekenntnis für die zukünftige Aufgabe des Vereins zum Ausdruck gebracht wird. SLZ werden auf Antrag in die Prüfung des Anerkennungsverfahrens aufgenommen und durch Präsidiumsbeschluss zum SLZ ernannt. Dem Bewerbungsschreiben sind folgende Anhänge beizufügen.

- 1.) Unterschriebene Anerkennung dieser Regularien, entspricht dem Antrag zur Prüfung des Anerkennungsverfahrens als SLZ
- 2.) Beschreibung des Vereins, seiner Geschichte, seiner Entwicklung hinsichtlich des Schießsports, der schießsportlichen Ergebnisse und den DSU-relevanten schießsportlichen Themen.
- 3.) Beschreibung der Vereinsstruktur nach Mitgliedern (Anzahl, Alter, Aktivität, etc.), die Benennung der verantwortlichen Personen im Verein, insbesondere für den Bereich DSU.



## Regularien für die SLZ der DSU, gültig ab 01.01.2026

- 4.) Nachweis über die Eintragung als e. V. (aktueller Vereinsregisterauszug), da nur eingetragene Vereine (e. V.) SLZ werden können.
- 5.) Beschreibung der Schießstätte, (eigener Stand), Anzahl Bahnen, Schießzeiten, Entfernungen, schießbare DSU-Disziplinen, zulässige Kaliber (Joule),
- 6.) Darstellung des Vereins im Internet
- 7.) Erklärung über die Bereitschaft mit den relevanten Daten auf der DSU – Homepage zu erscheinen.
- 8.) Teilnahme am SEPA-Einzugsverfahren
- 9.) Erklärung zur Einhaltung von gesetzlichen Vorgaben, Erklärung, dass es keine Verstöße gegeben hat und dass auch derzeit keine Verfahren gegen den Verein anstehen
- 10.) Auflistung erfolgreich durchgeführter Schießsportlicher Veranstaltungen der letzten 3 Jahre
- 11.) Mietvertrag des Schießstands, falls dieser nicht im Eigentum des Vereins ist.

Das Präsidium kann die Einreichung zusätzlicher einzureichender Unterlagen erbitten.

## Ernennung zum Schießleistungszentrum, Dauer und Widerruf

Die Ernennung zum SLZ erfolgt durch die DSU. Die Entscheidung wird vom Präsidium getroffen. Die Entscheidung ist in begründeter Form zu protokollieren. Die Ernennung erfolgt mit schriftlicher Ernennungsurkunde. Die Ernennung ist grundsätzlich auf Dauer ausgelegt. Wenn die Ernennung versagt wird, wird dies dem Bewerber mit schriftlicher Begründung der Gründe mitgeteilt. Es wird ihm so die Möglichkeit gegeben, sich entsprechend weiterzuentwickeln.

Eine Ernennung kann widerrufen werden. Mit dem Widerruf erlöschen die Rechte und Pflichten aus diesen Regularien.

Um eine Ernennung vornehmen zu können, ist die unterschriebene Anerkennung dieser Regularien eine Voraussetzung. Diese Anerkennung ist dem Antrag/der Bewerbung beizufügen.

Um den Schießleistungszentren und auch der DSU eine geordnete Weiterentwicklung und partnerschaftliche Zusammenarbeit zu ermöglichen, ist eine Überprüfung und gemeinsame Bewertung zwischen SLZ und DSU alle 5 Jahre vorgesehen. Diese soll den Stand des SLZ, die Aktivitäten, das Fortbestehen der Voraussetzungen, die Möglichkeiten der zukünftigen Zusammenarbeit etc. betrachten. Die Ergebnisse werden schriftlich festgehalten.

Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass die Ernennung fortbestehen bleibt.

Sollten sich Erkenntnisse ergeben, die einer kritischen Würdigung bedürfen, wird in einem Austausch der Sachverhalt gemeinsamen aufgearbeitet. Am Ende soll die Zielsetzung bestehen, die Problemstellungen in angemessener Frist zu beseitigen oder durch Widerruf der Ernennung die Zusammenarbeit als SLZ zu beenden.

Die DSU achtet bei der Ernennung von Schießleistungszentren auf eine ausgewogene regionale Verteilung. Ein Anspruch auf einen Gebietsschutz ist damit nicht verbunden.



Es ist das Ziel der DSU eine möglichst breite Abdeckung des Bundesgebietes mit Schießleistungszentren zu erreichen. Dabei ist es natürlich und auch nachvollziehbar, dass es Regionen mit einer geringeren Abdeckung geben wird. Auf der anderen Seite ist es ebenso verständlich, dass es eine regionale Häufung von DSU-Vereinen geben kann und hieraus auch eine regionale stärkere Präsenz von SLZ möglich und notwendig ist.

In begründeten Fällen können auch mehrere SLZ in räumlich engen Bereichen ernannt werden. Vor einer Entscheidung sollen die betroffenen SLZ angehört werden. Als betroffene SLZ werden alle bisherigen SLZ bezeichnet, die in einem Radius von ca. 50 km (einfache Ermittlung mittels Internet-Routenplaner) um das neu zu ernennende SLZ angesiedelt sind.

Kein Verein kann die Ernennung zum SLZ beanspruchen.

Ein SLZ kann die Ernennung durch schriftliche Erklärung beenden. DSU und SLZ vereinbaren eine angemessene Frist zur Abwicklung.

Alle bisherigen SLZ genießen grundsätzlich Bestandsschutz. Dieser Bestandsschutz gibt den SLZ die Möglichkeit ihren Verein auf die Einhaltung der Regularien zu prüfen und ggfs. anzupassen. Ferner bietet es die Möglichkeit mit der DSU über die eventuell bestehenden Abweichungen in Austausch zu kommen und Lösungen zu erarbeiten. Die bisherigen SLZ werden nach Inkrafttreten dieser Regularien in den 5-Jahres-Zyklus aufgenommen. Die bisherigen SLZ erhalten eine Ernennungsurkunde, sofern nicht bereits vorhanden. Voraussetzung für den Bestandsschutz ist die schriftliche Anerkennung dieser Regularien.

## **Werbekostenpauschale**

Für ihre Aufwendungen und das Engagement, die Repräsentation des SLZ als auch der DSU erhalten die SLZ eine jährliche Werbekostenpauschale von der DSU zur freien Verfügung.

Die Festsetzung des Betrags obliegt dem Präsidium und erfolgt einheitlich für alle SLZ.

Die Zahlung der Pauschale durch die DSU erfolgt jährlich als Überweisung im Monat Juni oder Juli. Die Überweisung wird durch die DSU automatisch veranlasst.

Sollte ein SLZ sich mehrfach (2-3 Jahre) als Inaktiv zeigen, kann die Werbekostenpauschale versagt werden.

Für die Durchführung von DSU-Veranstaltungen (z.B. Pokalschießen) erhalten die SLZ einen, vom DSU-Präsidium einheitlich festgelegten, Kostenbeitrag.



## Inkrafttreten

Diese Regularien wurden in einem Abstimmungsprozess mit den bisherigen SLZ erarbeitet. Der Unionsrat wurde über diese Regularien informiert.

Gegen diese Regularien und die Entscheidungen des Präsidiums auf Grund dieser Regelungen ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

Das Präsidium hat in seiner Sitzung am 02. 12. 2025 diese Regularien beschlossen.

Die Regularien treten ab dem 01.01. 2026 in Kraft.

gez. Präsidium der DSU

## Anerkennungserklärung

Wir, .....

Vereinsname, Ort, V-NR

sind zum Schießleistungszentrum (SLZ) ernannt worden und erkennen diese Regularien voll umfänglich an.

bewerben uns um die Ernennung zum Schießleistungszentrum (SLZ) der DSU und erkennen diese Regularien voll umfänglich an.

.....

Datum, Rechtsverbindliche Unterschrift des Vereins